

Wien, am Donnerstag, den 7. Oktober 1926. Zweite Ausgabe.

Ein Dr. Karl Lueger-Platz auf der Wollzeile. Zur Ehrung des verstorbenen Bürgermeisters Dr. Karl Lueger wurde seinerzeit der Platz zwischen dem Rathaus und der Ringstrasse einerseits und dem Universitäts- und Parlamentsgebäude andererseits Dr. Karl Lueger-Platz benannt. Es sollte auf diesem Platz ein Denkmal des verstorbenen Bürgermeisters aufgestellt werden. Diese Absicht wurde aber nicht durchgeführt, sondern das Denkmal an der Ausmündung der Wollzeile in die Ringstrasse aufgestellt. Der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten hat am Mittwoch beschlossen, den Platz auf dem das Denkmal steht, Dr. Karl Lueger-Platz zu benennen. Gleichzeitig wurde beschlossen den bisherigen Dr. Karl Lueger-Platz vor dem Rathaus in Rathausplatz umzubenennen.

Maulkorb- und Leinezwang für Hunde in Niederösterreich. Die Hundebesitzer werden aufmerksam gemacht, dass die niederösterreichische Landesregierung den Maulkorbzwang für ganz Niederösterreich auf weitere vier Monate ausgedehnt hat. Der Maulkorbzwang gilt daher jetzt bis 23. Jänner 1927. Ueberdies besteht in jenen niederösterreichischen Gerichtsbezirken, in denen Wutfälle vorgekommen sind, der Leinezwang.

Der Streit um die Oberau. Bekanntlich befindet sich die Oberau im Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds, der diese Grundstücke an die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft verpachtet hat.

Der Pachtvertrag enthält die Bestimmung, dass der Pächter verpflichtet ist, in allen Fällen, in denen gegen Besitzstörung ein gerichtliches Einschreiten erforderlich sein sollte, ohne Verzug die Eigentumsrechte des Verpächters unter voller Verantwortlichkeit zu wahren. Nach der Besetzung der Oberau hat die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft unter Hinweis auf diese Bestimmung die Anzeige bei den Behörden gemacht. Zugleich hat sie aber beim Kriegsgeschädigtenfonds, an dessen Spitze der Minister für soziale Verwaltung Dr. Resch steht, um die Enthebung von der Verpflichtung, eine Besitzstörungsklage einzubringen, angesucht, zumal ja auch die anderen Behörden in Würdigung der sozialen und menschlichen Gründe von jeder Gewaltanwendung abgesehen haben.

Bundesminister Dr. Resch hat mit Schreiben vom 5. Oktober das Ansuchen der Betriebsgesellschaft abgelehnt und sie unter Androhung aller Rechtsfolgen beauftragt, die im Vertrag vorgesehene Besitzstörungsklage einzubringen. Von der Ueberreichung dieser Klage sei der Minister bis Donnerstag, den 7. Oktober, 12 Uhr mittags in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft hat auf Grund dieser Weisung heute die Besitzstörungsklage überreichen müssen, um zu verhüten, dass sie von dem Kriegsgeschädigtenfonds auf Grund des Pachtvertrages haftbar gemacht wird.

Bezirksvertretung Rudolfsheim. Am Donnerstag, den 11. Oktober um fünf Uhr nachmittags hält die Bezirksvertretung Rudolfsheim im Amtshaus eine öffentliche Sitzung ab.

Die angebliche Verlegung des Infanterieregimentes Nr. 5. Heute vormittags sprach unter Führung des Parlamentskommissärs Abgeordneter Dr. Deutsch eine Abordnung von Vertrauensmännern des Infanterieregimentes Nr. 5 und des Militärverbandes mit seinem Obmann Oberleutnant Stransky beim Bürgermeister Seitz als Landeshauptmann vor. Die Abordnung erbat sich vom Bürgermeister Aufklärung über die in den Zeitungen verbreiteten Gerüchte über die Verlegung dieses Infanterieregimentes.

Landeshauptmann Seitz erklärte, dass diese Gerüchte falsch sind. Der Paragraph 13 des Wehrgesetzes bestimmt klipp und klar, dass jeder Standeskörper innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren ist. Diese Bestimmung ist seinerzeit auf Betreiben der christlichsozialen Ländervertreter in das Gesetz aufgenommen worden. Es sollte auf diese Weise verhindert werden, dass Fremdständige - insbesondere Wiener - in die Garnisonen der Bundesländer kommen. Tatsächlich wird diese Bestimmung von allen Bundesländern streng eingehalten und es kann kein Wiener Truppenkörper oder auch nur ein einzelner Wiener als Wehrmann oder als Offizier etwa nach Innsbruck oder Graz kommen, ohne dass die zuständige Landesregierung ihre Zustimmung gibt. Der derzeitige Minister für Heerwesen hat sich eine künstliche Gesetzesauslegung zurechtgelegt, die die Wiener daran hindern soll, die gleichen Rechte für sich zu beanspruchen, die das Gesetz ihnen so wie allen anderen Landesbürgern zuschreibt. Natürlich kann sich das Land Wien das ihm gesetzlich zustehende Recht nicht rauben lassen. Das Land Wien wird niemals zulassen, dass die nach Wien zuständigen Offiziere und Soldaten als Staatsbürger mindere Rechte haben, als die in anderen Ländern Zuständigen. Es verlangt nichts anderes als die Anerkennung seiner Landeshoheit, die ihm - wie das bereits vorliegende Urteil des Verwaltungsgerichtshofes beweist - auf die Dauer auch nicht vorenthalten werden kann.

Die durch die ministeriellen Versuche, das klare Recht des Landes Wien zu beugen, notwendig gewordene Feststellung dessen, was Rechtens ist, lässt selbstverständlich die Frage offen, welchen Gebrauch das Land Wien von seinen Rechten machen wird. Zuerst muss der Minister für Heerwesen gezwungen werden, klar und eindeutig das Recht des Landes Wien anzuerkennen. Dann erst wird zu entscheiden sein, was mit dem Infanterieregiment Nr. 5, um das es sich im konkreten Fall handelt, zu geschehen hat. Selbstverständlich wird sich das Land Wien bei seiner Entscheidung von menschlichen und sozialen Gesichtspunkten leiten lassen und vor allem auf die Wünsche der Soldaten des Infanterieregimentes Nr. 5 hören. Das Infanterieregiment Nr. 5 wird uns in Wien immer willkommen sein, wenn wir die Ueberzeugung haben, dass es treu zur Republik steht und die republikanische Ordnung schützt, so wie das heute der Fall ist.